Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg

Dienstag, 11. Mai 1999

21/33

Verordnung
zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Egmating und der Gemeinde Oberpframmern
Vom 23. April 1999

Aufgrund der Artikel 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 540) erläßt das Landratsamt Ebersberg folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus dem Gebiet der Gemeinde Egmating werden die Flurstücke 1179/1 und 1200/13 der Gemarkung Egmating mit 652 Qudratmetern ausgegliedert und in die Gemeinde Oberpframmern unter Verschmelzung mit Flurstücksnummer 858/6 Gemarkung Oberpframmern eingegliedert.
(2) Das umgegliederte Gebiet ist unbewohnt und nicht bebaut.
(3) Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis des Vermessungsamtes Ebersberg Nr. 578 für die Gemarkung Oberpframmern. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Ebersberg auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der jeweils abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der jeweils aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Ebersberg,
23. April 1999

Landratsamt Ebersberg
Vollhardt, Landrat

EAPl. 022-2

22/44

Landratsamt Ebersberg

Bekanntmachung
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes;
Neuerlaß der Satzungen für den Wasserbeschaffungsverband Eglharting in der Gemeinde Kirchseeon, Landkreis Ebersberg

Aufgrund von §§ 6 Abs. 1 und 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG –) vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405) und Art. 2 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. 8. 1994 (GVBl. S. 760) erläßt das Landratsamt Ebersberg für den Wasserbeschaffungsverband Eglharting folgende Satzungen (Verbandssatzung, Wasserabgabesatzung, Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung).

Ebersberg, den 27. 4. 1999

Vollhardt, Landrat

EAPl. 44/863

Wasserbeschaffungsverband Eglharting
Marktgemeinde Kirchseeon, Landkreis Ebersberg

Satzung
von 1999

Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. 2. 1991, BGBl. I S. 405, gibt sich der Wasserbeschaffungsverband Eglharting (nachfolgend kurz „Verband" genannt) mit Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg vom 27. April 1999 folgende Verbandssatzung (VS)

§ 1
Name, Sitz, Rechtsstellung

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Eglharting".
(2) Der Verband hat seinen Sitz in Eglharting, Marktgemeinde Kirchseeon, Landkreis Ebersberg. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinn des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 2. 1991.
(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
(2) Gemeinsame Eigentümer eines Grundstücks gelten als ein Mitglied. Die gemeinsamen Eigentümer haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der sie gegenüber dem Verband vertritt. Entsprechendes gilt für Wohnungs- und Teileigentümer. Die Vertretung gilt insbesondere hinsichtlich § 12 Absatz 3 dieser Satzung (Stimmberechtigung).
(3) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt.
Der Verbandsvorsteher hält es auf dem laufenden. Es ist nicht Bestandteil der Satzung.
(4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt München erhalten auf Anforderung eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.
(5) Über den Antrag zur Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis entscheidet der Vorstand.

§ 3
Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser sowie Löschwasser zu beschaffen. Die Einzelheiten regelt die Wasserabgabesatzung.

§ 4
Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 5
Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, die zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungsnetz (Pumpwerke, Wasserzählerschächte) in Anspruch zu nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Entstehen durch die Benutzung eines Grundstückes dem duldenden Mitglied unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Verband Entschädigung zu leisten, die unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist.
(2) Der Verbandsvorstand stellt durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem duldenden Verbandsmitglied fest, in welchem Umfang sein Grundstück in Anspruch genommen, welche Entschädigung gewährt und welche Sicherungen gegen die von dem Verbandsunternehmen drohenden Gefahren und Nachteile getroffen werden.
Gegen den schriftlichen Bescheid kann durch das duldende Mitglied Widerspruch eingelegt werden.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 6
Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind
1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand.

A. Die Verbandsversammlung

§ 7
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.

§ 8
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Die Verbandsmitglieder üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben in der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere:
1. den Verbandsvorstand zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen und ihn in allen wichtigen Geschäften zu beraten;
2. den Haushaltsplan und seine Nachträge festzusetzen;
3. über Änderungen und Ergänzungen der Satzungen, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans zu beschließen;
4. über eine eventuelle Entschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung zu beschließen;
5. die Vorschriften für den Schutz des Verbandsunternehmens zu erlassen;
6. die Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Verband zu genehmigen;
7. über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes Beschluß zu fassen.

§ 9
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung sowie Versammlungsort, Datum und Uhrzeit mit.
(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den dritten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist kürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
(4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt München ein.
(5) Anträge von Mitgliedern, die in der Versammlung beschlußmäßig behandelt werden sollen, müssen eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können unabhängig von einer Einreichungsfrist beschlußmäßig behandelt werden, wenn die Versammlung nach § 12 dieser Satzung beschlußfähig ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 10
Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
(4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes München sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 11
Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
(3) Die Niederschrift ist vom 1. Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder ein Verbandsmitglied, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und in der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefaßt werden können.
(2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abstimmen; der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
(3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.
(4) Für Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe und Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Verbandsmitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.
(5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird jedoch geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen erhält.
(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Lassen sich diese Bewerber, wegen Stimmengleichheit, nicht eindeutig feststellen, so werden auch alle anderen Bewerber mit der entsprechenden Stimmenzahl mit in die Stichwahl eingeschlossen. Wird die Mehrheit so auch nicht in der Stichwahl erreicht, so wird diese solange wiederholt, bis eine Wahl zustande kommt. Die Kandidaten für die Wiederholungs-Stichwahl ergeben sich aus dem Ergebnis der letzten Stichwahl und der vorgenannten Regel zur Begrenzung der Bewerberzahl.
(7) Die Verbandsversammlung wählt einen Kassenprüfer aus ihrer Mitte.

B. Der Verbandsvorstand

§ 13
Der Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, einem Kassier, einem Schriftführer und sechs Beisitzern. Stellvertreter sind zu wählen für Kassier und Schriftführer; desweiteren ist ein stellvertretender Beisitzer zu wählen. Ein ordentlicher Beisitzer wird von der Versammlung zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt; der Kassier kann nicht zum Stellvertreter des Vorstehers bestellt werden.
(2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 14
Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 13 Abs. 2 Ersatzmitglieder zu wählen.
(3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Durch Vorstandsbeschluß kann dem Vorstandsvorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Wasserwart eine Aufwandsentschädigung zugesprochen werden, deren Höhe vom Verbandsvorstand festzulegen und der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen ist. Die betroffenen Vorstandsmitglieder sind bei der jeweiligen Beschlußfassung in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

§ 15
Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind. Aufgaben des Verbandsvorstandes sind insbesondere:
1. Mitwirkung bei Satzungsänderungen
2. Mitwirkung bei der Änderung der Verbandsaufgabe
3. Entscheidung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
4. Beschlüsse über Benutzung von Grundstücken
5. Erlaß der für die Durchführung der Verbandsaufgabe und der für die Unterhaltung und Benutzung der Verbandsanlagen erforderlichen Anordnungen
6. Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren und über die Anwendung von Zwangsmitteln
7. Entscheidung über Bestellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes
8. Allgemeine Aufsicht über die Verbandsanlagen, die Verbandsarbeiten und die Bediensteten des Verbandes
9. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
10. Aufstellung der Haushaltsrechnung
11. Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten
12. Entscheidung über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von mehr als 2000,– DM beinhalten.

(2) Der Verbandsvorstand ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluß der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 16
Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich, mit mindestens einwöchiger Frist, zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muß der Verbandsvorsteher auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt München bekanntgegeben.
(3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit.
(4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.
(5) Über die Sitzungen des Vorstandes hat der Schriftführer des Verbandes Niederschriften anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzungen, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die behandelten Beratungsgegenstände und Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Je eine Ausfertigung ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung entsprechende Einwendungen bei der Geschäftsstelle des Verbandes erhoben werden.

§ 17
Beschlußfassung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
(2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
(3) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
(4) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18
Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterricht in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 19
Haushaltsplan

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Verbandsversammlung setzt für das Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den festgesetzten Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
(3) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
(4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 20
Überschreiten des Haushaltsplanes

(1) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
(2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 21
Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 22
Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.
(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Darlehensvertrag erforderlichen Beträge in den Tilgungsplan einzusetzen.

§ 23
Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluß festlegen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

§ 24
Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Verbandsvorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an den Kassenprüfer.
(2) Der Verbandsvorsteher gibt dem Kassenprüfer den Auftrag,
1. zu prüfen:
   a) ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
   b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
   c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, den Satzungen und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen;
2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.

§ 25
Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührensatzung.
(2) Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen und laufenden Beitrag. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten. Mit den laufenden Beiträgen werden alle festen Kosten für den Kapitaldienst und Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltewassermenge gedeckt.
(3) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter (vgl. § 26 WVG). Die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.

§ 26
Veranlagungsverfahren

Der Verbandsvorsteher veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch schriftlichen Veranlagungsbescheid zu den Beiträgen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 35) zu versehen.

Fortsetzung nächste Seite

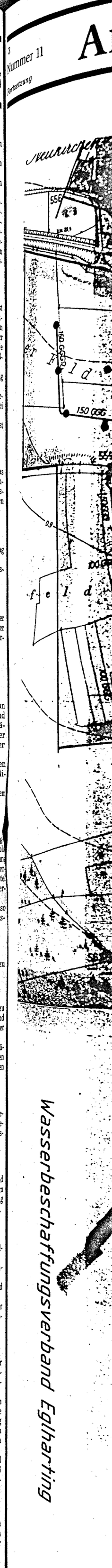

Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg

Dienstag, 11. Mai 1999

§ 27

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird vom Verbandsvorstand allgemein beschlossen.

§ 28

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder den Verbandssatzungen beruhenden Anordnungen und Forderungen des Verbandes werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens vollstreckt. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 29

Bekanntmachung

(1) Die Satzungen sowie Satzungsänderungen und andere Rechtsetzungsakte der Aufsichtsbehörde werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekanntgemacht.
(2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden diesen schriftlich mitgeteilt.
(3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntmachung der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 30

Änderung der Satzungen und der Aufgabe

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzungen genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. Der Beschluß über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 31

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder den Satzungen beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 32

Zwang

Die Anordnungen des Verbandsvorstehers werden auf Antrag des Verbandsvorstehers nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz durch die Aufsichtsbehörde vollstreckt.

§ 33

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

VI. Abschnitt: Aufsicht

§ 34

Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Ebersberg in Ebersberg.
(2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt München beratend zur Seite.

§ 35

Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite);
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandsvorstandes;
7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Verbandsvorstandes;
8. zur Bestellung von Sicherheiten;
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen;
10. zur Festsetzung von Pauschalvergütungen an Vorstandsmitglieder und Wasserwart.

(2) Die Zustimmung ist auch für Rechtsgeschäfte erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 36

Auflösung – Überführung

(1) Für den Fall der Auflösung und Überführung des Verbandes ist nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der sich ergebende Aktivrest des Verbandsvermögens anteilig an die dinglichen Mitglieder des Verbandes zurückzugeben. Eine abweichende Regelung hiervon kann durch die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
(2) Im übrigen gelten für die Auflösung und ihre Rechtsfolgen die §§ 62ff. WVG.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. 10. 1999 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. 1. 1989 außer Kraft.

Wasserabgabesatzung
für die öffentliche Wasserversorgungsanlage
des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting
in der Marktgemeinde Kirchseeon (Wasserabgabesatzung – WAS)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. 2. 1991, BGBl. I S. 405, gibt sich der Wasserbeschaffungsverband Eglharting mit Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg vom 27. 4. 1999 folgende

Wasserabgabesatzung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Wasserbeschaffungsverband betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet Eglharting – Riedering – Ilching im Markt Kirchseeon.
(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der Wasserbeschaffungsverband.
(3) Zur Wasserversorgungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes gehören die zentrale Versorgungsanlage, die Haupt- und Versorgungsleitungen, die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) bis zum Wasserzähler und die Wasserzähler.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Wasserabgabesatzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
(2) Die in dieser Wasserabgabesatzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Änderung des Eigentümers und Eigentums

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(2) Jede Änderung der Anschrift des Eigentümers ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet, so hat der Grundstückseigentümer jeden Wechsel des Mieters oder Pächters dem Verband mitzuteilen.
(3) Jede wesentliche Änderung am Grundstückseigentum, insbesondere Veränderungen der Grundstücksfläche, Umbau, Erweiterungen oder Abriß von Gebäuden, ist dem Verband durch den Grundstückseigentümer anzuzeigen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Wasserabgabesatzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen.
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übernahmestelle.
Wasserzähler	sind Meßgeräte, die die durchgeflossenen Wassermengen zählen und die Summe anzeigen.
Übernahmestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück (in der Regel der Wasserzähler).
Verbrauchsleitungen	sind die Wasserleitungen in Grundstücken oder in Gebäuden von der Übernahmestelle ab.
Anlagen des Grundstückseigentümers	sind die Verbrauchsleitungen und die sonstige Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Wasserabgabesatzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird. Voraussetzung für die Wahrnehmung des Anschlußrechts ist die Eintragung des Grundstücks in das Mitgliederverzeichnis des Verbandes und damit die Mitgliedschaft des Grundstückseigentümers beim Verband gemäß § 2 der Verbandssatzung.
(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Wasserbeschaffungsverband.
(3) Der Wasserbeschaffungsverband kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasserbeschaffungsverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
(4) Der Wasserbeschaffungsverband kann das Benutzungsrecht im Einzelfall ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität für Industrieunternehmen und Weiterverteiler nicht erforderlich ist.
Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
(2) Der Wasserbeschaffungsverband kann schriftlich eine angemessene Frist zur Herstellung des Anschlusses setzen.
(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser (insbesondere auch für WC-Spülungen etc.) im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Wasserbeschaffungsverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7

Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserbeschaffungsverband einzureichen.
(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.
(2) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Wasserbeschaffungsverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.

§ 9

Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt, so kann der Wasserbeschaffungsverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für diese gelten die Bestimmungen dieser Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Vereinbarung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles etwas anderes bestimmt.

§ 10

Grundstücksanschluß

(1) Der Wasserbeschaffungsverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Wasserbeschaffungsverband verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
(2) Der Grundstücksanschluß wird vom Wasserbeschaffungsverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muß zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstücksanschluß darf nicht überbaut oder mit hochwachsenden bzw. tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.
(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Wasserbeschaffungsverband mitzuteilen.
(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf ohne Zustimmung des Wasserbeschaffungsverbandes keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen. Installationsfirmen sind ausschließlich vom Wasserbeschaffungsverband zu bestellen.

§ 11

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab, mit Ausnahme der Wasserzähler, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen mitverpflichtet.
(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Wasserabgabesatzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.
(4) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserbeschaffungsverbandes zu veranlassen.

§ 12

Zulassung, Inbetriebsetzung und Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Wasserbeschaffungsverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
d) im Fall des § 5 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
Die einzelnen Unterlagen haben den beim Wasserbeschaffungsverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
(2) Der Wasserbeschaffungsverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Wasserabgabesatzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Wasserbeschaffungsverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Wasserbeschaffungsverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Wasserbeschaffungsverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
(4) Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers dürfen nur durch den Wasserbeschaffungsverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installationsverzeichnis des Wasserbeschaffungsverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmers eingetragen ist. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Wasserbeschaffungsverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluß der Anlage an das Versorgungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Wasserbeschaffungsverband oder seinen Beauftragten.
(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Wasserbeschaffungsverband Ausnahmen zulassen.

§ 13

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasserbeschaffungsverband berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Versorgungsnetz übernimmt der Wasserbeschaffungsverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 14

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Wasserabgabesatzung und die vom Wasserbeschaffungsverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Wasserbeschaffungsverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Wasserbeschaffungsverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Wasserabgabesatzung zurückzuführen sind.

§ 15

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen Grundstück genutzt werden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
Entstehen durch die Benutzung eines Grundstücks dem duldenden Mitglied unmittelbare Vermögensnachteile, kann vom Verband ein Ausgleich verlangt werden, der unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des betroffenen Mitglieds zu bestimmen ist.
(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Leitungen und Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserbeschaffungsverband zu tragen, das gilt nicht, soweit die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung einen Erstattungsanspruch für Maßnahmen am Grundstücksanschluß vorsieht.
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16

Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Wasserbeschaffungsverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind.
(2) Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Wasserbeschaffungsverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlußnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
(3) Der Wasserbeschaffungsverband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Wasserbeschaffungsverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Wasserbeschaffungsverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluß- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Wasserbeschaffungsverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Wasserbeschaffungsverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wasserbeschaffungsverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere

Fortsetzung nächste Seite

mmer 11
etzung

Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg

Dienstag,
11. Mai 1999

BSB
LMU
Bayerische Staatsbibliothek • Universitätsbibliothek München
[redacted]

Fortsetzung nächste Seite